



# ABC für Einsatzstellen

## im Bundesfreiwilligendienst (BFD) bei der Paritätischen Freiwilligendienste Sachsen gGmbH (FWD gGmbH)

(Stand: 25.01.2021)

Der BFD, der mit dem Aussetzen der Wehrpflicht seit dem 01.07.2011 absolviert werden kann, ist eine Form des bürgerschaftlichen Engagements **für Menschen jeden Alters**.

Ziel ist es, möglichst vielen Menschen einen bereichernden Freiwilligendienst zu ermöglichen. Deswegen stehen die Wünsche und Interessen von Freiwilligen und Einsatzstellen im Vordergrund. Es gibt bewusst wenig staatliche Vorgaben, um individuell passgenaue Lösungen vor Ort zu ermöglichen. Damit persönliches Engagement für alle ein Gewinn wird, hat es sich die FWD gGmbH zur Aufgabe gemacht, alle Formate von Freiwilligkeit durch die paritätischen Prinzipien der Toleranz, Offenheit und Vielfalt auszugestalten.

Bei der praktischen Durchführung des BFD nehmen die Einsatzstellen eine zentrale Position ein. Sie sollen mit attraktiven Angeboten um die Freiwilligen werben und eine gute Begleitung während des Dienstes sicherstellen.

Hierbei möchte Sie die FWD gGmbH unterstützen. Aufbauend auf den langjährigen Erfahrungen in der Arbeit mit Freiwilligen können wir Sie bei der erfolgreichen Gestaltung des Dienstes begleiten, befördern und sichern. Die FWD gGmbH ist als Träger des BFD der Zentralstelle Paritätischer Gesamtverband e.V. zugeordnet und sorgt in deren Auftrag für die Einhaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen bei der Durchführung des BFD.

Der BFD orientiert sich hinsichtlich der meisten Rahmenbedingungen an den bestehenden Jugendfreiwilligendiensten FSJ/FÖJ. Abweichungen, die z.B. das für die Finanzierung zuständige Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) fordert, richten sich in der Regel am früheren Zivildienst aus.

### A

#### **Altersgrenze**

Am BFD können Menschen unabhängig von ihrem Schulabschluss teilnehmen, sofern sie die Vollzeitschulpflicht erfüllt haben. Das Mindestalter beträgt bei der FWD gGmbH 18 Jahre. Eine Altersgrenze nach oben gibt es nicht.

#### **Anerkennung von Einsatzstellen und -plätzen**

Die Anerkennung von Einsatzstellen und -plätzen im BFD ist zu beantragen; das **Antragsformular** ist bei der FWD gGmbH erhältlich (Download: [www.parisax-freiwilligendienste.de](http://www.parisax-freiwilligendienste.de)); der Antrag ist ausgefüllt und mit folgenden Anlagen **an die FWD**

gGmbH zu senden: **Nachweis der Gemeinnützigkeit (aktueller Umsatzsteuer-Freistellungsbescheid durch das Finanzamt), Vereinssatzung und Konzeption der Einrichtung bzw. des Trägers der Einrichtung.** Die FWD gGmbH prüft den Antrag auf Vollständigkeit und leitet ihn an das BAFzA weiter. Alle vor 2011 anerkannten Beschäftigungsstellen und Dienstplätze des Zivildienstes sind i.d.R. automatisch für den BFD anerkannt und können ohne weitere Genehmigung zeitnah besetzt werden.

### **Anleitung**

Die Einsatzstelle ist verpflichtet, eine Fachkraft für die fachliche Anleitung der Freiwilligen zu benennen. Sie sichert die Unterstützung und Beratung der Freiwilligen, vermittelt ihnen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen für den Arbeitsalltag sowie für den Ausbildungs- und Berufsweg. Wichtig für die Beteiligung der Freiwilligen in der Einsatzstelle sind zudem regelmäßige Reflexionsgespräche (insbesondere zu Beginn des BFD) und die Integration in Teambesprechungen.

### **Arbeitslosengeld**

Wer zwölf Monate einen BFD leistet, hat im Anschluss einen Anspruch auf Arbeitslosengeld. Während des BFD zahlt die Einsatzstelle mit den Sozialabgaben auch die Beiträge für die Arbeitslosenversicherung.

### **ALG II**

ALG II - Empfänger/innen können am BFD teilnehmen, da der Bezug der Grundsicherung für Arbeitssuchende - das sogenannte Arbeitslosengeld II - dies nicht grundsätzlich ausschließt. Entsprechend der Neuregelung seit dem 01.01.2021 erhalten Personen, die an einem BFD oder einem Jugendfreiwilligendienst teilnehmen und ergänzend Arbeitslosengeld II beziehen, einen **Freibetrag in Höhe von 250,00 € monatlich**. Dieser Betrag soll nicht auf das Arbeitslosengeld II angerechnet werden und verbleibt den Freiwilligen ohne gesonderte Nachweisführung.

Wegen der vom Gesetz vorgesehenen Gleichbehandlung von Freiwilligendiensten ist zudem die Teilnahme an einem BFD wie beim Jugendfreiwilligendienst als wichtiger persönlicher Grund anzusehen, der der Ausübung einer Arbeit entgegensteht (vgl. § 10 Absatz 1 Nummer 5 SGB II), so dass ein/e Bezieher/in von Arbeitslosengeld II, in dieser Zeit nicht verpflichtet ist, eine Arbeit aufzunehmen. Hierzu ist zu empfehlen, die genauen Regelungen für den Einzelfall von der zuständigen Arbeitsagentur prüfen zu lassen.

### **Arbeitsmarktneutralität**

Die Arbeitsmarktneutralität muss vor Anerkennung jedes BFD-Einsatzplatzes sichergestellt werden. Die Freiwilligen verrichten **unterstützende, zusätzliche Tätigkeiten und ersetzen keine hauptamtlichen Kräfte**. Die Arbeitsmarktneutralität ist immer dann gegeben, wenn durch den Einsatz von Freiwilligen im BFD die Einstellung neuer Beschäftigter nicht verhindert wird und keine Kündigung von Beschäftigten erfolgt. Sie ist insbesondere gewährleistet, wenn die Arbeiten ohne Freiwillige nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden könnten oder auf dem Arbeitsmarkt keine Nachfrage besteht.

### **Arbeitsschutz**

Obwohl das Dienstverhältnis zwischen den Freiwilligen und der Einsatzstelle kein Arbeitsverhältnis ist, wird der freiwillige Dienst hinsichtlich der öffentlich-rechtlichen Schutzvorschriften weitgehend einem Arbeitsverhältnis gleichgestellt. Entsprechend gelten die einschlägigen Arbeitsschutzbestimmungen, wie zum Beispiel das Arbeitsschutzgesetz, die Arbeitsstättenverordnung, das Mutterschutzgesetz und das Schwerbehindertengesetz. Alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Einhaltung der arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften entstehen, sind von der Einsatzstelle zu tragen; hierzu zählt beispielsweise die Belehrung nach Infektionsschutzgesetz (früher: Gesundheitszeugnis).

### **Arbeitszeit**

Der BFD ist in der Regel ein **Vollzeitdienst**, die Arbeitszeiten richten sich nach den Regelungen der Einsatzstelle. Nachtdienste dürfen generell nicht durch Freiwillige übernommen werden, da dies der geforderten Arbeitsmarktneutralität widerspricht.

Personen ab Vollendung des 27. Lebensjahres sowie jüngere Menschen in besonderen Lebenslagen (z.B. Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen) haben die Möglichkeit, den Dienst auch in Teilzeit mit mindestens 23 Stunden pro Woche zu leisten.

**Bildungs- und Seminartage gelten lt. Festlegung des BAFzA als Dienstzeit.** Dabei ist zu berücksichtigen, dass Freiwilligen, die in Teilzeit eingesetzt sind, bei einer Bildungstags-Dauer von 9.00 bis 15.00 Uhr (5 Zeitstunden + Pause) ggf. **Überstunden** entstehen können. Diese müssen bei der Dienstzeitabrechnung Berücksichtigung finden. Für Freiwillige, die in Vollzeit tätig sind, ist dagegen der volle Stundenumfang eines normalen Einsatztages anzusetzen. Das bedeutet, Freiwilligen dürfen **keine Minusstunden** im Zusammenhang mit Bildungsveranstaltungen entstehen.

Bezüglich der Abrechnung von **Fahrtzeiten zu/von Bildungsveranstaltungen** gibt es folgende Regelungen durch das BAFzA:

- a) Die Fahrtzeiten zu Bildungsveranstaltungen werden **nicht als Dienstzeit** angerechnet. Sie werden gleich behandelt wie der sonstige Arbeitsweg zur/von der Einsatzstelle.
- b) Sollten Freiwillige längere Anreisewege zu Bildungsveranstaltungen haben, **kann die Dienstreiseregulierung der Einsatzstelle zur Anwendung** kommen, wenn diese eine Abrechnung der Fahrtzeiten als Dienstzeiten ermöglicht. Das ist u.a. dann der Fall, wenn der Bildungstag außerhalb des Einsatzortes der Freiwilligen stattfindet.

### **Arbeitszeitzachweise**

Wir empfehlen Ihnen dringend, Arbeitszeitzachweise für die Freiwilligen zu führen und auch nach Beendigung des BFD entsprechend der Archivierungsfristen für Personalunterlagen aufzubewahren (=5 Jahre). Dies kann auch über den Dienstplan erfolgen, wenn dieser eine Stundenerfassung ermöglicht. Weiterhin sollte der Arbeitszeitzachweis Abwesenheiten durch Urlaub, Krankheit und Bildungstage dokumentieren. Hintergrund ist, dass Sie bei einer (möglicherweise auch rückwirkenden) Prüfung durch das BAFzA oder die SV-Träger die Dienstzeiten der Bundesfreiwilligen nachweisen müssen.

### **Auflösung**

Für Freiwillige und Einsatzstellen besteht zu jeder Zeit die Möglichkeit, ohne Angabe eines Grundes die Individualvereinbarung zum BFD vorzeitig aufzulösen. Hierfür muss die einvernehmliche von Einsatzstelle und Freiwilligen getroffene **Entscheidung der FWD gGmbH formlos schriftlich mitgeteilt werden**. Die FWD gGmbH leitet die danach unterzeichnete **Auflösungsvereinbarung** mit der Bitte um Auflösung an das Bundesamt weiter.

### **Ausländische Freiwillige**

Menschen aus dem Ausland können grundsätzlich auch am BFD in Deutschland teilnehmen. Um sie bei der Schaffung der dafür notwendigen Voraussetzungen (Aufenthaltstitel, Visum, Wohnmöglichkeit usw.) zu unterstützen und um die i.d.R. aufwändigere Betreuung während des Dienstes (Sprachbarriere, Bildungstage in „leichter Sprache“ usw.) zu gewährleisten, hat die FWD gGmbH zum 01.01.2019 das **Projekt „Incoming“** etabliert.

Kontakt: Frauke Haffer / Telefon: 0351-82871 - 382 / haffer@parisax-freiwilligendienste.de

## B

### **Bescheinigung**

Die FWD gGmbH stellt den Freiwilligen nach Abschluss des Dienstes eine Bescheinigung über die Ableistung eines Freiwilligendienstes aus.

### **Bewerbungsverfahren**

Bewerbungen die bei der Paritätischen Freiwilligendienste gGmbH eingehen werden durch uns bearbeitet, die Bewerber\*innen werden zu einem Orientierungsgespräch geladen und anschließend in die Einrichtungen vermittelt. Bitten führen Sie vor Ort ein Gespräch und ermöglichen einen „Schnuppertag“. Eine Vertragsvorlage für ein solches „Einfühlungsverhältnis“ finden Sie auch unserer Homepage.

Sollten sich Bewerber\*innen direkt bei Ihnen melden, folgen Sie im Gespräch bitte unserem Leitfaden für „Orientierungsgespräche in der Einsatzstelle“. Diesen finden Sie ebenfalls unter [www.freiwillig-jetzt.de](http://www.freiwillig-jetzt.de).

## D

### **Dauer**

Der BFD wird in der Regel für eine Dauer von 12 zusammenhängenden Monaten, mindestens jedoch für 6 und höchstens für 18 Monate geleistet. Im Rahmen des pädagogischen Gesamtkonzeptes kann die Einsatzstelle den Freiwilligendienst in Blöcken mit mindestens 3-monatiger Dauer anbieten. Mehrere verschiedene, mindestens 6-monatige Freiwilligendienste können bis zu einer Höchstdauer von 18 Monaten kombiniert werden. Das bedeutet, dass in diesem Rahmen der BFD bei verschiedenen Einsatzstellen und in verschiedenen Einsatzbereichen geleistet werden kann.

## E

### **Einsatzbereiche**

Der BFD wird als überwiegend praktische Hilfstätigkeit **in gemeinwohlorientierten Einrichtungen** geleistet, insbesondere in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich der Einrichtungen für außerschulische Jugendbildung und Jugendarbeit, in Einrichtungen der Wohlfahrts-, Gesundheits- und Altenpflege, der Behindertenhilfe, der Kultur- und Denkmalpflege, des Sports, der Integration, des Zivil- und Katastrophenschutzes und in Einrichtungen, die im Bereich des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Umweltbildung tätig sind.

### **Einsatzstelle**

Die Einrichtung, in der die Freiwilligen arbeiten, ist die Einsatzstelle. Sie ist unter anderem für die fachliche und persönliche Begleitung der Freiwilligen und alle Fragen der konkreten Arbeit zuständig.

## F

### **Fahrtkosten**

Alle Freiwilligen erhalten einen pauschalen **Fahrtkostenzuschuss von mindestens 48,00 Euro** zum Erwerb des Azubi-Tickets (für einen Verkehrsverbund). Dies dient der Ermöglichung nachhaltiger Mobilität, vermindert Fahrtkostenbürokratie und stellt einen echten Mehrwert für Freiwillige dar. Gern können Einsatzstellen auch die Kosten für mehrere Verkehrsverbünde übernehmen (je Verkehrsverbund sind das plus 5 Euro, d.h. bei 68,00 Euro ist freie Fahrt in ganz Sachsen möglich). Entstehen Freiwilligen darüber hinaus zusätzliche Fahrtkosten im Zusammenhang **Bildungs- bzw. Seminartagen** werden diese nach ordnungsgemäßer Abrechnung durch die Paritätische FWD Sachsen gGmbH bzw. durch das BAFzA übernommen bzw. rückerstattet.

## **Freistellung vom Dienst**

Da viele Freiwillige den BFD zur beruflichen (Neu-)Orientierung nutzen, kann es im Verlauf des Dienstes zu Beratungsterminen, Bewerbungsterminen und Probearbeitstagen kommen. Hier fordern wir die Einsatzstellen auf, kulante Arbeitszeitlösungen zu finden. Dies trifft ebenso auf freiwillige Personen zu, die während ihrer Dienstzeit weiterhin im ALG-II Bezug sind und entsprechende Termine wahrnehmen müssen.

## **G**

### **Gesetz**

Gesetzliche Grundlage für den Bundesfreiwilligendienst ist das Bundesfreiwilligendienstgesetz. (BFDG vom 28.04.2011)

## **K**

### **Kindergeld**

Im BFD kann weiterhin Kindergeld gezahlt werden. Analog zu den Jugendfreiwilligendiensten wird die Zahlung des Kindergeldes für Freiwillige des BFD, die jünger als 25 Jahre sind, gesetzlich geregelt.

### **Krankheit inkl. Karenztagsregelung**

Ein Krankheitsfall ist der Einsatzstelle unverzüglich vor Dienstantritt mitzuteilen. Bei einer Dienstunfähigkeit von **mehr als drei Kalendertagen** muss der Einsatzstelle spätestens am darauffolgenden Arbeitstag eine ärztliche Bescheinigung über die Dienstunfähigkeit und deren Dauer (AUB) vorgelegt werden.

Das bedeutet, dass die Freiwilligen lt. vertraglicher Regelung des BAFzA **bei jeder Erkrankung bis zu drei Karenztage nutzen dürfen**, bevor eine AUB fällig wird. Diese Regelung kann von Ihnen als Einsatzstelle nur dann (in Rücksprache mit der FWD gGmbH) außer Kraft gesetzt werden, wenn sie nachweislich ausgenutzt wird.

Gleichzeitig müssen die Freiwilligen beachten, dass sie bei einer Fortdauer der Erkrankung **über die drei Karenztage hinaus eine AUB rückwirkend ab dem ersten Tag der Dienstunfähigkeit** vorlegen müssen. Sollte der behandelnde Arzt keine AUB rückwirkend ausstellen, müssen Freiwillige die entstandenen Fehlzeiten über Urlaub oder Überstundenabbau ausgleichen.

Abweichend davon müssen Freiwillige die **Dienstunfähigkeit während eines Seminars/Bildungstages durch eine ärztliche Bescheinigung bereits ab ersten Arbeitstag gegenüber der FWD gGmbH per AUB nachweisen**.

Im Krankheitsfall werden i.d.R. bis zur Dauer von sechs Wochen Taschengeld und Sachleistungen weitergezahlt.

### **Krankenversicherung**

Freiwillige im BFD werden für die Dauer des Freiwilligendienstes grundsätzlich als eigenständiges Mitglied in der gesetzlichen Krankenkasse pflichtversichert. Die Beiträge werden von der Einsatzstelle übernommen und an die Krankenkasse abgeführt. Eine gegebenenfalls vorher bestehende Familienversicherung ruht für die Zeit des Freiwilligendienstes und kann - zum Beispiel bei Aufnahme einer Berufsausbildung, weiterem Schulbesuch oder der Aufnahme eines Studiums - wieder aufleben. Gleiches gilt im Übrigen auch bei beihilfefähigen Kindern von Beamten. Inwieweit die private Krankenversicherung für die Zeit des Freiwilligendienstes "ruhend" gestellt werden kann, muss mit der jeweiligen privaten Krankenversicherung vor dem BFD geklärt werden. s. auch: **Sonderfälle SV!!**

## **Kündigung**

Freiwillige verpflichten sich für die vertraglich festgelegte Dauer ihres Dienstes. Der Vertrag kann aus einem wichtigen Grund gekündigt werden. Die konkreten Modalitäten sind vertraglich festgelegt. Kündigungen müssen über die Einsatzstelle schriftlich erfolgen; diese leitet die Bitte um Kündigung an die FWD gGmbH und diese wiederum an das BAFzA weiter.

## **L**

### **Leistungen**

Die Einsatzstellen können Unterkunft, Verpflegung, Arbeitskleidung und ein angemessenes **Taschengeld** zur Verfügung stellen. Werden Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung nicht gestellt, können nach Ermessen der Einsatzstelle Geldersatzleistungen gezahlt werden. Alle Leistungen werden zwischen Freiwilligen und Einsatzstelle vereinbart. Die Regelungen zu Taschengeld und Geldersatzleistungen sind unter **T** Taschengeld aufgeführt.

## **M**

### **Masernschutzgesetz**

Ab dem 1. März 2020 gilt in Deutschland das Masernschutzgesetz. Der Fokus liegt hierbei insbesondere bei Personen, die regelmäßig in Gemeinschafts- und Gesundheitseinrichtungen mit anderen Personen in Kontakt kommen. Das bedeutet, dass Freiwillige, die einen Dienst in einer solchen Einrichtungen absolvieren wollen, der Leitung dieser Einrichtung vor Dienstbeginn einen Nachweis über den Impfschutz, die Immunität oder die medizinische Kontraindikation vorlegen müssen (§ 20 Abs. 9 IfSG n.F.). Dazu kann der Impfausweis oder eine Bescheinigung des Hausarztes genutzt werden. Ansonsten kann das Dienstverhältnis nicht planmäßig beginnen (§ 20 Abs. 9 Satz 4 IfSG n.F.).

## **N**

### **Nebentätigkeit**

Nebentätigkeiten der Freiwilligen sind grundsätzlich genehmigungsfrei, müssen jedoch der Einsatzstelle vor Beginn schriftlich mitgeteilt werden.

## **P**

### **Pädagogische Begleitung**

Die pädagogische Begleitung der Freiwilligen erfolgt gemeinsam durch FWD gGmbH und Einsatzstelle und umfasst die persönliche Betreuung, Praxisreflexion und **Bildungsarbeit**. Die pädagogische Begleitung hat vor allem das Ziel, die Freiwilligen auf ihren Einsatz vorzubereiten und ihnen zu helfen, Eindrücke auszutauschen sowie Erfahrungen aufzuarbeiten. Darüber hinaus sollen durch die pädagogische Begleitung soziale und interkulturelle Kompetenzen vermittelt und das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl und für nachhaltiges Handeln gestärkt werden.

## **R**

### **Referentin für den BFD bei der FWD gGmbH**

Die für die Einsatzstelle zuständige BFD-Referentin ist Angestellte der FWD gGmbH. Sie unterstützt bei Bedarf den Bewerbungsprozess, ihr obliegt die Organisation und Durchführung der Bildungsangebote sowie der pädagogischen Begleitung. Darüber hinaus ist die Zusammenarbeit mit den Einsatzstellen, insbesondere mit den Anleiter/innen - und in diesem Zusammenhang auch der Antrittsbesuch und der obligatorische Einsatzstellenbesuch während der Dienstzeit jeder/jedes Bundesfreiwilligen wichtiger Bestandteil der Aufgaben. Kontakte und regionale Zuständigkeiten im BFD-Team

Manja Rudolph

Regionen: Dresden, Ostsachsen (LKr Bautzen & Görlitz)  
0351-82871 - 360 / [rudolph@parisax-freiwilligendienste.de](mailto:rudolph@parisax-freiwilligendienste.de)

Claudia Taubald                      Regionen: Leipzig, Riesa / Meißen  
0351-82871 - 361 / [taubald@parisax-freiwilligendienste.de](mailto:taubald@parisax-freiwilligendienste.de)

Peggy Gerlach-Cipta                Regionen: Dresden, Westsachsen / Erzgebirge  
0351-82871 - 362 / [gerlach-cipta@parisax-freiwilligendienste.de](mailto:gerlach-cipta@parisax-freiwilligendienste.de)

Christina Langbein                 Region Dresden  
0351-82871 - 363 / [langbein@parisax-freiwilligendienste.de](mailto:langbein@parisax-freiwilligendienste.de)

## S

### **Schwangerschaft von Freiwilligen**

Für Freiwillige im BFD sind nach dem BFD-Gesetz Umlagen (U2) zu zahlen. Freiwillige haben somit auch Anspruch auf Mutterschutzleistungen wie die Zahlung eines Zuschusses zum Mutterschaftsgeld und Mutterschutzlohn bei Beschäftigungsverboten. Außerdem gelten alle Regelungen, die in den Einsatzstellen angewandt werden und den Bestimmungen des Mutterschutzes entsprechen.

### **Seminare/Bildungstage**

Das BFD-Gesetz regelt, dass für Freiwillige vor Vollendung des 27. Lebensjahres bei einem zwölfmonatigen Freiwilligendienst 25 Bildungstage verpflichtend sind, von denen fünf in Form einer Seminarwoche zur politischen Bildung stattfinden. Die Verantwortung für die Durchführung der Seminare und Bildungstage liegt zunächst beim BAFzA als dem Vertragspartner der Freiwilligen. Das BAFzA schließt mit den Zentralstellen einen Vertrag, in dem vereinbart wird, dass diese für die von ihnen betreuten Freiwilligen die Seminare und Bildungstage im Auftrag des Bundes sicherstellen. Weiterhin ist vereinbart, dass das Seminar zur politischen Bildung an einem Bildungszentrum des BAFzA stattfindet. Wird ein Dienst über den Zeitraum von zwölf Monaten hinaus vereinbart oder verlängert, erhöht sich die Zahl der Bildungstage um mindestens einen Tag je Monat der Verlängerung.

Für Freiwillige, die **älter als 27 Jahre sind**, ist ein **Bildungstag pro Monat** verpflichtend. Für Freiwillige, die **während Ihres Dienstes das 27. Lebensjahr vollenden**, gelten **während der gesamten Dienstzeit die Regelungen für U27-Jährige** (einschließlich der Regelungen zu Bildungstagen und –seminaren!!): Für alle Altersgruppen gilt, dass Bildungszeit als Dienstzeit anzurechnen ist und die Freiwilligen von ihren Einsatzstellen entsprechend freizustellen sind. s. auch: Arbeitszeit

### **Sozialversicherungsbeiträge**

Freiwillige im BFD werden nach dem BFD-Gesetz so behandelt wie Beschäftigte oder Auszubildende; das heißt, sie sind während ihrer freiwilligen Dienstzeit Mitglied in der gesetzlichen Renten-, Unfall-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. Als Berechnungsgrundlage der Beiträge dient das Taschengeld plus der Wert der Sachbezüge (Unterkunft, Verpflegung) bzw. der hierfür gezahlten Ersatzleistung. Die gesamten Beiträge, (Arbeitgeber- als auch der Arbeitnehmeranteil, werden von der Einsatzstelle gezahlt.

### **Sonderfälle Sozialversicherung**

Für Freiwillige, die bis zu **4 Wochen vor Beginn ihres BFD sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren**, ist während des Freiwilligendienstes von den Einsatzstellen ein **erhöhter Beitrag für die Sozialversicherung** abzuführen. Bitte fragen Sie eine eventuelle Vorbeschäftigung der Freiwilligen unbedingt im Vorfeld des Freiwilligendienstes mit ab (das Datenabfrageformular „Abfrage zur Erstellung einer Individualvereinbarung“ können Sie jederzeit unter <https://www.freiwillig-jetzt.de/fuer-einsatzstellen/downloads/> herunterladen), berücksichtigen Sie die erhobenen Angaben im Lohnprogramm bzw. bei der Berechnung der abzuführenden Sozialversicherungsbeiträge und teilen Sie uns und dem BAFzA gravierende

Abweichungen zu den in der Vereinbarung angeführten Beträgen unbedingt (auch nach Beginn des Dienstes) mit. Ggf. muss eine korrigierte Vereinbarung erstellt werden.

Die Verantwortung für das ordnungsgemäße Abführen aller Sozialversicherungsbeiträge obliegt der Einsatzstelle und kann bei Nichtbeachtung gravierende Nachforderungen der Sozialversicherungsträger nach sich ziehen.

## T

### Taschengeld

Der BFD ist als freiwilliges Engagement ein unentgeltlicher Dienst. Für das Taschengeld, das die Freiwilligen für ihren Dienst erhalten, gilt derzeit (Stand: 2021) die Höchstgrenze von 426,00 € monatlich (=6% der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung). Die Festlegung der Taschengelder orientiert sich am Grundsatz der Gleichbehandlung aller Freiwilligen und Freiwilligendienstformen und darf nicht unterschritten werden (auch nicht für ALG-II-Empfänger). Nachfolgende Übersicht bietet einen Überblick über die verschiedenen Aufwendungen und Förderbeträge. Mit der Mindestwochenstundenanzahl von 23 Stunden wird der BFD für Personen über 27 Jahren zudem stärker vom ehrenamtlichen Engagement abgegrenzt.

Zu beachten ist, dass nur Taschengeld und Beiträge zur Sozialversicherung erstattungsfähige Aufwendungen sind. **Die Einsatzstelle (EST) führt die Entgeltabrechnung selbst durch**, d.h. das Taschengeld wird von der Einsatzstelle an die Freiwilligen gezahlt.

### Übersicht über die Kosten, Erstattungsbeträge und Aufwendungen im BFD

Alter der Freiwilligen	bis 25 Jahre	ab 25 Jahre	Teilzeit (erst ab 27 J. möglich)	
	Vollzeit	Vollzeit	23-25h	30-35h
Arbeitszeit				
Taschengeld der FW	342,00€	378,00€	196,00€	271,00€
Sachleistung Azubi-Ticket (1 Verkehrsverbund)	48,00€	48,00€	48,00€	48,00€
Sonstige Pauschalen, z.B. für Unterkunft/ Verpflegung	-	124,00€	56,00€	131,00€
<b>Summe Entgelt der Freiwilligen</b>	<b>390,00€</b>	<b>550,00€</b>	<b>300,00€</b>	<b>450,00€</b>
Sozialversicherung und BG ca.	156,00€	220,00€	120,00€	180,00€
Teilnehmeraufwendungen der EST gesamt	546,00€	770,00€	420,00€	630,00€
höchstmögliche Erstattungsbeträge des Bundes	-300,00€	-400,00€	-364,00€	-400,00€
<b>TN-Aufwand der EST nach Abzug der Förderung</b>	<b>246,00€</b>	<b>370,00€</b>	<b>56,00€</b>	<b>230,00€</b>
<b>Einsatzstellenbetrag an die Paritätische Freiwilligendienste Sachsen gGmbH</b>	<b>180,00€</b>	<b>180,00€</b>	<b>180,00€</b>	<b>180,00€</b>
<b>geplante monatliche Aufwendung für die EST</b>	<b>426,00€</b>	<b>550,00€</b>	<b>236,00€</b>	<b>410,00€</b>

### Träger der Freiwilligendienste

Im BFD ist es - anders als im FSJ/FÖJ - nicht gesetzlich vorgeschrieben, dass sich Einsatzstellen einem Träger anschließen müssen. Es ist grundsätzlich möglich, dass Einsatzstellen sich direkt einer Zentralstelle auf Bundesebene anschließen. Eine Reihe von



Zentralstellen, insbesondere die bisherigen bundeszentralen Träger des FSJ, nutzen aber aus der guten Erfahrung heraus auch für den BFD das Trägerprinzip. Ein Träger versteht sich als Mittler zwischen Einsatzstellen und Freiwilligen, trägt Sorge für gute Freiwilligenstrukturen und unterstützt Freiwillige und Anleitende bei der Durchführung des Dienstes. Außerdem übernimmt er die Verantwortung für die Ausgestaltung und Umsetzung des begleitenden Bildungsprogramms. Die FWD gGmbH ist nach den Qualitätsstandards Quifd (Qualität in Freiwilligendiensten) zertifiziert und bietet zuverlässige Rahmenbedingungen für nachhaltige Freiwilligenarbeit.

## U

### **Urlaub**

Gemäß der angestrebten Gleichbehandlung der Freiwilligen bei der FWD gGmbH beträgt der Urlaubsanspruch im Kalenderjahr mindestens 29 Arbeitstage (Grundlage ist eine 5-Tage-Woche). Der 24.12. und der 31.12. sind arbeitsfrei. Dauert der BFD weniger als zwölf Monate, wird der Urlaubsanspruch pro Monat um 1/12 des Jahresurlaubs reduziert; dauert er länger als zwölf Monate, wird er pro Monat um 1/12 des Jahresurlaubs verlängert.

## V

### **Vereinbarung zum BFD (Individualvereinbarung)**

Das Bundesamt und die Freiwilligen schließen vor Beginn des Freiwilligendienstes eine schriftliche Vereinbarung ab. Diese **Individualvereinbarung** wird i.d.R. von der FWD gGmbH erstellt. Nach Weiterleitung der unterschriebenen Vereinbarung an das BAFZA erhalten Freiwillige und Einsatzstelle je ein registriertes Exemplar zurück. Ergänzend zum Abschluss einer Individualvereinbarung gehen die Einsatzstelle und die FWD gGmbH eine **Kooperationsvereinbarung** ein. Diese regelt die Verteilung der Aufgaben der Einsatzstelle und des Trägers sowie die Kosten und den Mittelfluss zwischen den Kooperationspartnern.

## W

### **Weisungsbefugte Personen**

Ein BFD kann nicht von weisungsbefugten Personen, wie zum Beispiel Vorstandsmitgliedern von Vereinen, in derselben Einsatzstelle geleistet werden.

### **Wohngeld**

Die Beantragung von Wohngeld ist für Freiwillige im BFD prinzipiell möglich. Die Zahlung von Wohngeld hängt unter anderem von der Miethöhe und dem verfügbaren Einkommen ab. Ein Antrag kommt dann in Betracht, wenn für die Aufnahme des Freiwilligendienstes ein Umzug an den Ort der Einsatzstelle notwendig ist, ohne dass die Einsatzstelle Unterkunft gewähren kann. Zuständig ist die Wohngeldbehörde der Gemeinde-, Stadt- oder Kreisverwaltung am neuen Wohnort. Aus dem Antrag muss hervorgehen, dass die neue Wohnung der Lebensmittelpunkt der Antragstellerin beziehungsweise des Antragstellers ist. Ob die Voraussetzungen für einen Wohngeldanspruch bestehen, sollte rechtzeitig vor Antritt des BFD mit der Wohngeldbehörde geklärt werden.

## Z

### **Zentralstelle**

Die Zentralstellen sorgen dafür, dass die ihnen angehörenden Träger und Einsatzstellen ordnungsgemäß an der Durchführung des BFD mitwirken. Sie sind das Bindeglied zwischen dem Bundesamt und den Einsatzstellen sowie deren Trägern. Unsere Zentralstelle ist der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e.V.; Oranienburger Str.13-14; 10178 Berlin, Ansprechpartnerin: Frau Dr. Schlicht (030-24636348).

### **Zeugnis**

Bei Beendigung des BFD erhalten die Freiwilligen **von der Einsatzstelle** ein schriftliches Zeugnis über Art und Dauer des freiwilligen Dienstes. Das Zeugnis ist auf die Leistungen und

die Führung während der Dienstzeit zu erstrecken. In das Zeugnis sind berufsqualifizierende Merkmale des BFD aufzunehmen.

### **Zuverdienstgrenzen**

Insbesondere bei Erwerbsminderung und Frühverrentung von Freiwilligen gilt es, um weitere Ansprüche nicht zu gefährden oder zu mindern, die gültigen Zuverdienstgrenzen zu beachten. Zur Klärung der Modalitäten empfehlen wir in jedem Fall, dass sich die interessierten Freiwilligen mit ihrem Rentenversicherungsträger in Verbindung setzen.